

Vergleich Gesellschaftsvertrag smartOPTIMO GmbH & Co. KG

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|---|---|
| Präambel | | |
| <p>Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz eröffnen sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen.</p> <p>Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die sich aus der Marktöffnung ergebenden Chancen gemeinsam und effizient zu nutzen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln.</p> | <p>Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende inklusive des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) eröffnen ergeben sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen, aber auch Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen.</p> <p>Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens von der Stadtwerken kommunalen Versorgungsunternehmen Münster GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die sich aus der Marktöffnung ergebenden Chancen und Herausforderungen gemeinsam und effizient zu nutzen anzugehen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln. Fokus sind Aktivitäten für grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG. In einzelnen Fällen ist die smartOPTIMO GmbH & Co. KG im Sinne des MsbG ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber und dies jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter.</p> <p>Die Gesellschaft hat das Ziel, die effiziente Durchführung von Aktivitäten von kommunalen Versorgungsunternehmen in den oben aufgeführten Bereichen zu fördern, respektive je nach Wunsch des Versorgungsunternehmens selber durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus besteht das Ziel, einen effizienten und kosten-</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen technischen Aspekte für die Energiewirtschaft bzw. das Messwesen • Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|--|---|
| | <p>günstigen Standard auf Grundlage rechtlicher und regulatorischer (Mindest-)Anforderungen für Dienstleistungen bereitzustellen. Solche Dienstleistungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung von intelligenter Messtechnik erforderlich. Hierfür stellt die Gesellschaft die erforderliche Systeminfrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung.</p> | |
| <p>Definition</p> | | |
| <p>Soweit im Folgenden von intelligenten Zählern die Rede ist, sind dies elektronische Tarifzähler, die die Anforderungen an Smart Meter gemäß EnWG (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.</p> | <p>Soweit im Folgenden von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) intelligenten Zählern intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen die Rede ist, sind dies elektronische Tarifzähler, die die Anforderungen an Smart Meter gemäß EnWG Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und ggf. EnWG sowie EEG und KWKG (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen. b) zentralen Dienstleistungen die Rede ist, sind dies modular aufgebaute System-Applikationen und Dienstleistungen inklusive der Durchführung der entsprechenden Prozesse, für die die jeweils erforderliche IT-Infrastruktur, IT-Dienste sowie Prozesse entwickelt, bereitgestellt und betrieben werden. <p>Dazu gehören insbesondere die für den Betrieb von Messsystemen notwendige Durchführung der Gateway-Administration, Übermittlung und Visualisierung der Messdaten, Bereitstellung der erforderlichen Zertifikate sowie Sicherstellung der Datensicherheit gemäß der jeweils gültigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von</p> | <p>Klarstellung der Arten von Dienstleistungen sowie erforderlicher Systeminfrastruktur</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|--|--|
| | <p>mehreren Gesellschaftern genutzt.</p> <p>c) Geschäftsvorfall oder Geschäftsvorfälle die Rede ist, sind damit alle Vorgänge der Gesellschaft gemeint, die die Vermögenszusammensetzung in dem Unternehmen beeinflussen oder beeinflussen können.</p> | |
| § 2 Gegenstand des Unternehmens | | |
| <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die marktgerechte Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Stadtwerkeeigenen Zähler- und Messwesens ausschließlich in den kommunalen Versorgungsgebieten und den Versorgungssektoren der Gesellschafter. Zulässig ist im Rahmen des Gegenstandes gemäß Satz 1 auch eine überörtliche Betätigung. Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur flächendeckenden Einführung von intelligenten Zählern.</p> | <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die marktgerechte Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Stadtwerkeeigenen Zähler- und Messwesens ausschließlich in den kommunalen Versorgungsgebieten zur Realisierung von öffentlicher Zusammenarbeit kommunaler Gesellschafter. Ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Zähler- und Messwesens sind unmittelbar verbundene Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW für kommunale Gesellschafter wesentlicher Teil des Leistungsportfolios. Zulässig ist im Rahmen des Gegenstandes gemäß Satz 1 auch eine überörtliche Betätigung Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen. Zulässig ist im Rahmen des Gegenstandes gemäß Satz 1 auch eine überörtliche Betätigung als wettbewerblicher Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur flächendeckenden Einführung von intelligenten Zählern.</p> | <p>Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen technischen Aspekte für die Energiewirtschaft bzw. das Messwesen</p> |
| § 5 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen | | |
| <p>(2) Kommanditisten sind: die Stadtwerke Münster GmbH (46,0 %)</p> | <p>(2) Kommanditisten sind: die Stadtwerke Münster GmbH (46,0 38,0 %)</p> | <p>Ergänzung weiterer Gesellschafter</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|--|---|--|
| <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 184.920,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Osnabrück AG (46,0%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 184.920,00 Euro</p> | <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 184.920,00 152.760,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Osnabrück AG (46,0 38,0%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 184.920,00 152.760,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Bielefeld GmbH (5%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 20.100,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Gütersloh GmbH (0,5%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 2.010,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Gießen AG (5%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 20.100,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Menden GmbH (0,5%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 2.010,00 Euro</p> <p>die Stadtwerke Solingen GmbH (5%)</p> <p>mit einem Kapitalanteil in Höhe von 20.100,00 Euro</p> | |
| <p>(4) Die Kommanditisten übernehmen folgende Hafteinlagen von:</p> | <p>(4) Die Kommanditisten übernehmen folgende Hafteinlagen von:</p> <p>Stadtwerke Bielefeld GmbH 20.100,00 Euro</p> <p>Stadtwerke Gütersloh GmbH 2.010,00 Euro</p> | <p>Ergänzung weiterer Gesellschafter</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|---|---|
| | <p>Stadtwerke Gießen AG 20.100,00 Euro</p> <p>Stadtwerke Menden GmbH 2.010,00 Euro</p> <p>Stadtwerke Solingen GmbH 20.100,00 Euro</p> | |
| <p>(6) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen</p> | <p>(6) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen. Der Beschluss ist mit einer einfacher Mehrheit von von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| <p>§ 6 Konten der Gesellschafter</p> | | |
| <p>(2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil i.S.d. § 5 Abs. 2 verbucht; er ist unverzinslich, soweit es sich um den Kapitalanteil eines Kommanditisten mit einer Beteiligungsquote an der Gesellschaft von mindestens 10% handelt. Andernfalls ist der Kapitalanteil mit einem Zinssatz von 5 % per anno zu verzinsen;.....</p> | <p>(2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil i.S.d. § 5 Abs. 2 verbucht; er ist unverzinslich, soweit es sich um den Kapitalanteil eines Kommanditisten mit einer Beteiligungsquote an der Gesellschaft von mindestens 10 5% handelt. Andernfalls ist der Kapitalanteil mit einem Zinssatz von 5 1 % per anno zu verzinsen;.....</p> | <p>Anpassung an neue Kapitalmarktbedingungen</p> |
| <p>§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> | | |
| <p>(8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafter-</p> | <p>(8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit 75% einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|-------------------------------------|--|---|
| versammlung. | | |
| | <p>(9) Geschäftsvorfälle, die ausschließlich das Profit Center eines Gesellschafters betreffen, benötigen nur den Beschluss des entsprechenden Gesellschafters des betroffenen Profit Centers. Voraussetzung ist, dass der Geschäftsvorfall mit dem Gesellschafter kein Liquiditäts- oder Insolvenzrisiko für die Gesamtgesellschaft darstellt. Die Liquidität für Investitionen hat der entsprechend investierende Gesellschafter bereitzustellen.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| | <p>(10) Geschäftsvorfälle, die mehrere Gesellschafter betreffen, benötigen gemäß Absatz (8) eine einfache Mehrheit. Dazu zählen insbesondere Geschäftsvorfälle für zentrale Dienstleistungen.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| | <p>(11) Bei der Definition des Standards für zentrale Dienstleistungen werden die Belange der Gesellschafter mittels Anforderungsmanagement berücksichtigt. Die Geschäftsführung stellt hierzu anlassbezogen respektive mindestens einmal im Jahr unter Einbeziehung der fachlichen Anforderer der Gesellschafter den jeweiligen Standard vor und führt eine Erörterung und Anhörung mit allen Gesellschaftern mit mehr als 100.000 Zählpunkten Strom durch. Alle anderen Gesellschafter benennen für diese Anhörung gemeinsam einen Vertreter aus ihren Reihen. Den Anforderungen von Gesellschaftern mit intensiven Prozessverknüpfungen wird unter diesen Prämissen besonders Rechnung getragen.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises und der Komplexität der Systeminfrastruktur</p> |
| | <p>(12) Der Geschäftsführer informiert in den Gesellschafterversammlungen jeweils über neue Geschäftsvorfälle mit</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|--|-------------------------------------|---|
| | den Gesellschaftern. | In Verbindung mit § 8 (9) zusehen, dass die anderen Gesellschafter auch über andere Geschäftsvorfälle informiert sind |
| <p>(9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden.</p> | Ist jetzt (13) | Nur verschoben |
| <p>(10) Der Rat der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen</p> | Ist jetzt (14) | Nur verschoben |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|--|---|--|
| <p>Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben gemäß § 113 Abs. 5 GONW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> | | |
| <p>§ 11a Beirat</p> | | |
| <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der integrativer Bestandteil der Gesellschaft ist und der Geschäftsführung beratend zur Seite steht, um das Know-how der Kommanditisten in energiewirtschaftlichen Bereichen effektiv zu nutzen und die wirtschaftlichen Chancen in Zusammenhang mit Smart Metering durch Bündelung des technischen und des vertrieblichen Know-hows zu</p> | <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der integrativer Bestandteil der Gesellschaft ist und der Geschäftsführung beratend zur Seite steht, um das Know-how der Kommanditisten in energiewirtschaftlichen Bereichen effektiv zu nutzen und die wirtschaftlichen Chancen in Zusammenhang mit Smart Metering klassischer und intelligenter Messtechnik durch Bündelung des technischen und des vertrieblichen Know-hows zu maximieren.....</p> | <p>Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen technischen Aspekte für die Energiewirtschaft bzw. das Messwesen</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|--|---|---|
| <p>maximieren.....</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus der Mitte des Beirats durch einen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss einen Beiratsvorsitzenden und seinen ständigen Stellvertreter.....</p> | <p>(3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus der Mitte des Beirats durch einen mit einer einfacher Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss einen Beiratsvorsitzenden und seinen ständigen Stellvertreter.....</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| <p>(4) Der Beirat tritt grundsätzlich einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Eine Beiratssitzung kann darüber hinaus jederzeit von der Geschäftsführung, 30% der Beiratsmitglieder oder durch einen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss verlangt werden.</p> | <p>(4) Der Beirat tritt grundsätzlich einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Eine Beiratssitzung kann darüber hinaus jederzeit von der Geschäftsführung, 30% der Beiratsmitglieder oder durch einen mit einer einfacher Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss verlangt werden...</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| <p>(5) Der Beirat tritt in der Regel am Ort der Gesellschaft zusammen. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens 75% der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist.....</p> <p>....Insofern bei erstem Zusammentreten des Beirats keine Beschlussfähigkeit vorliegt, gilt, dass bei dem zweiten Zusammentreten des Beirats zur selben Angelegenheit Beschlussfähigkeit auch dann vorliegt, wenn nicht mindestens 75% der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist.....</p> | <p>(5) Der Beirat tritt in der Regel am Ort der Gesellschaft zusammen. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens 75% die Mehrheit der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist oder von einem Bevollmächtigten vertreten wird....</p> <p>Insofern bei erstem Zusammentreten des Beirats keine Beschlussfähigkeit vorliegt, gilt, dass bei dem zweiten Zusammentreten des Beirats zur selben Angelegenheit Beschlussfähigkeit auch dann vorliegt, wenn nicht mindestens 75% die Mehrheit der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist oder von Bevollmächtigten vertreten wird.....</p> | <p>Einführung einer Vertreterregelung</p> |
| <p>(7) Für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht</p> | <p>(7) Für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10 5% beträgt, ist das Widerspruchs-</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafter-</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|--|--|
| mindestens 10% beträgt, ist das Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB ausgeschlossen. | recht gemäß § 164 HGB ausgeschlossen. | kreises |
| (8) Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Einberufung und Beschlussfassung des Beirates, sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln, die von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erlassen wird. | (8) Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Einberufung und Beschlussfassung des Beirates, sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln, die von der Gesellschafterversammlung mit einer einfacher Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erlassen wird. | Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises |
| § 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung | | |
| (5) Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist... | (5) Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. | Hinweis der Bezirksregierung in Münster |
| § 14 Gewinnverteilung | | |
| (5) Veränderungen in der Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Profitcentern bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mittels eines mit 75%-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses. | (5) Veränderungen in der Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Profitcentern bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mittels eines mit 75%-Mehrheit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses. | Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises |
| (7) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht min- | (7) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10 5% beträgt und die keine Sach- | Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafter- |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|--|---|
| <p>destens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten jährlich eine Festverzinsung ihres festen Kapitalkontos I gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags....</p> | <p>einlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten jährlich eine Festverzinsung ihres festen Kapitalkontos I gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags....</p> | <p>kreises</p> |
| <p>§ 16 Verfügung über Kommanditanteile</p> | | |
| <p>....Der Beschluss der Gesellschafterversammlung wird mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> | <p>....Der Beschluss der Gesellschafterversammlung wird mit einer einfacher Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| <p>§ 16a Ankaufsrecht</p> | | |
| <p>(1)Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.</p> | <p>(1)Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig zu. Falls dieses Ankaufsrecht nicht ausgeübt wird, so wächst im nächsten Schritt das Recht den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| <p>§ 17 Liquidation und Teilveräußerung</p> | | |
| <p>(1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fällt das Vermögen des Profitcenters "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Münster" an die Stadtwerke Münster GmbH und des Profitcenters</p> | <p>(1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fällt das Vermögen des eines jeweiligen Profitcenters "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Münster" an die Stadtwerke Münster GmbH und des Profitcenters "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Osnabrück" an die Stadtwerke Osnabrück AG an den jeweiligen</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|--|--|
| <p>ters "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Osnabrück" an die Stadtwerke Osnabrück AG.</p> | <p>Gesellschafter.</p> | |
| <p>§ 18 Kündigung, Auflösung</p> | | |
| <p>(1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Eintragung des jeweiligen Gesellschafters im Handelsregister. Gesellschafter, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, können allerdings frühestens mit Wirkung zum 31.12.2014 kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 133 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.</p> | <p>(1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Eintragung des jeweiligen Gesellschafters im Handelsregister. Gesellschafter, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, können allerdings frühestens mit Wirkung zum 31.12.2014 kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 133 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Jahr 2014 ist abgelaufen • Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises |
| <p>§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters</p> | | |
| <p>(2) ... Ein wichtiger Grund ist schließlich auch bei Verlust der Sektorenauftraggebereigenschaft eines Gesellschafters aufgrund von Änderungen in dessen Beteiligungsstruktur oder aufgrund sonstiger Ereignisse gegeben, soweit dadurch die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird.</p> | <p>(3) Ein wichtiger Grund ist schließlich auch bei Verlust der Sektorenauftraggebereigenschaft eines Gesellschafters aufgrund von Änderungen in dessen Beteiligungsstruktur oder aufgrund sonstiger Ereignisse gegeben, soweit dadurch die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird und dies nicht durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach § 21 Abs. (3) geheilt werden kann.</p> | <p>Verschieben in Absatz 3 und Verweis auf § 21(3) Anpassung des Gesellschaftsvertrages</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|--|---|--|
| <p>(3) Der Gesellschaftsanteil der Auszuschließenden wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an, soweit deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Sollten Gesellschafter den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten Schritt den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, wächst diesem das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven an.</p> | <p>Ist jetzt (4)</p> <p>(4) Der Gesellschaftsanteil der Auszuschließenden wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an, soweit deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Sollte einer der Gesellschafter, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten Schritt den anderen Gesellschaftern deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig an. Sollten Gesellschafter den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten-dritten Schritt den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, wächst diesem das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven an.</p> | <p>Berücksichtigung der Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> |
| <p>(4)</p> | <p>Ist jetzt (5)</p> | |
| <p>(5)</p> | <p>Ist jetzt (6)</p> | |
| <p>(6)</p> | <p>Ist jetzt (7)</p> | |
| <p>§ 21 Schlussbestimmungen</p> | | |
| | <p>(3) Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die Auftragsvergabe im Wege eines In-House-Geschäftes erfolgt, eine öffentliche Ausschreibung der Aufträge der Gesellschafter an die Gesellschaft und der Gesellschaft an die Gesellschafter somit nicht erforderlich ist.</p> <p>Sollte die Auftragsvergabe im Wege eines In-House-</p> | <p>Besondere Hervorhebung für Auftragsvergabe bei öffentlichen Unternehmen</p> |

| Gesellschaftsvertrag vom 26.09.2013 | Gesellschaftsvertrag vom 31.05.2016 | Erläuterung |
|---|--|---|
| | <p>Geschäftes infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsverhältnisse der Gesellschafter oder aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der einschlägigen Gesetzesvorschriften, verpflichten sich die Gesellschafter, diesen Gesellschaftsvertrag dergestalt anzupassen und eine Regelung zu treffen, dass eine In-House-Vergabe weiterhin möglich ist. Die Gesellschafter stimmen darin überein, dass notwendige Änderungen des Gesellschaftsvertrags auch so weit reichen können, dass einzelne Gesellschafter verpflichtet werden, ihre gesellschaftlichen Kapitalanteile an der Gesellschaft an andere Gesellschafter abzugeben.</p> | |
| <p>§ 22 Gründungsaufwand gestrichen</p> | | |
| <p>Die Gesellschaft trägt die durch die Gründung verursachten Aufwendungen (Notarkosten, Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung) bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.</p> | <p>Die Gesellschaft trägt die durch die Gründung verursachten Aufwendungen (Notarkosten, Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung) bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.</p> | <p>Die Gesellschaft ist gegründet; Inhalt nicht mehr erforderlich</p> |